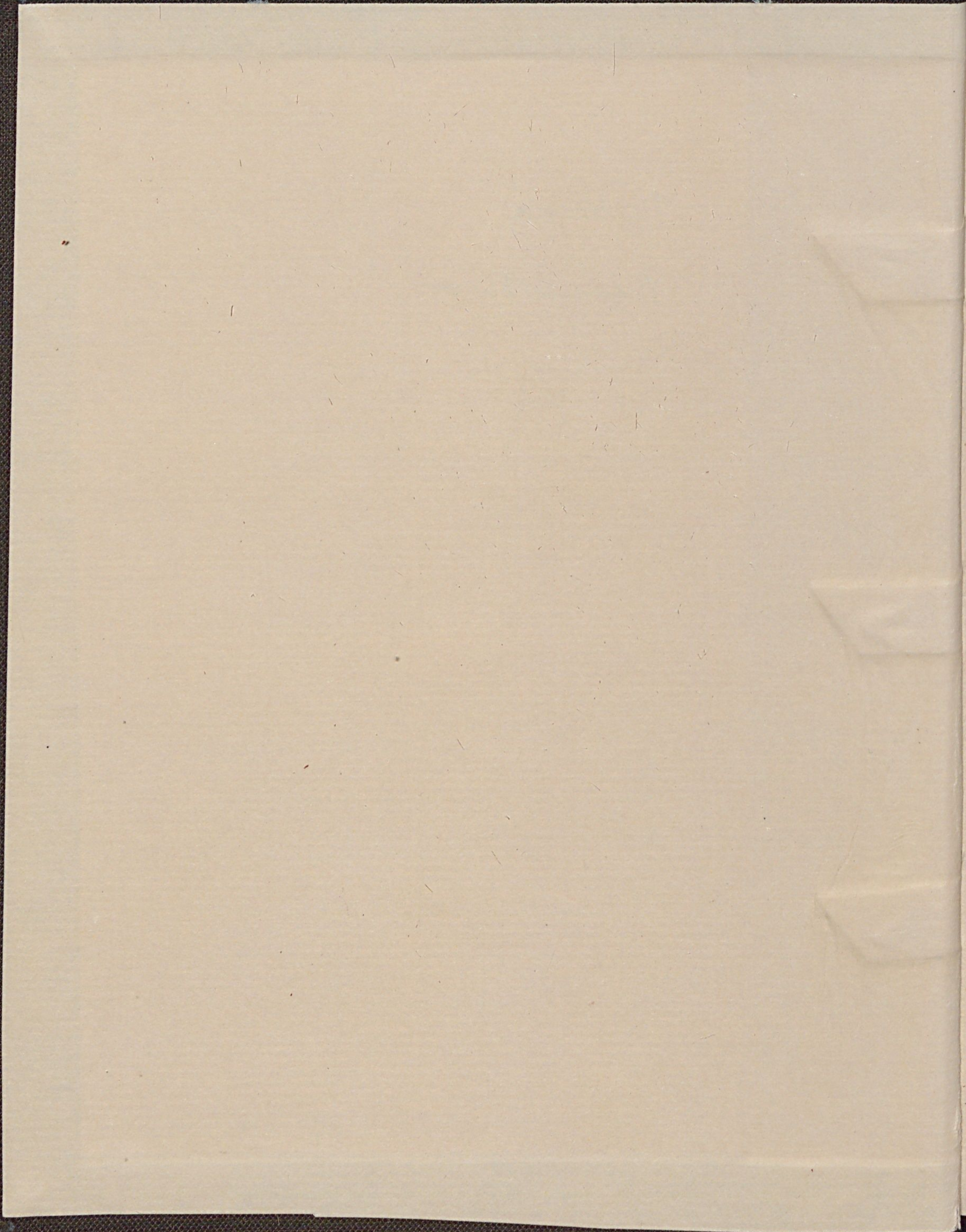


8
B44





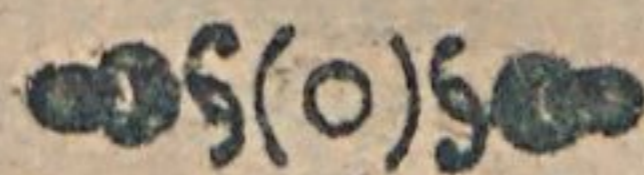
4
Des Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn/Herrn

Friederich Wilhelms/
Marggraffen zu Brandenburg des Heiligen
Röm: Reichs Erz-Cämmerers und Churfürsten/zu Magde-
burg/in Preussen/zu Göllich/Cleve und Berg/Stettin/Pome-
mern/der Cassuben und Wenden/ auch in Schlessien zu Crossen
und Jägerndorff Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Für-
sten zu Halberstadt und Minden/ Graffen zu der
Mark und Ravensberg/ Herrn zu
Ravensstein/ &c.

CONSTITUTIO

und Verordnung/

Wie es in dero Fürstenthumb und Stadt
Halberstadt mit den Einheimischen/ armen/ und frembden
Bettelern/ hinführo soll gehalten/ und bey dero hier
innen aufgedruckten Straff hierwider nicht
gehandelt werden.



Gedruckt in Halberstadt/
Durch Andream Kolwald/
Im Jahr MDCCLII.

Das Buch der ...

...

...

...

...

...

...

...

...

CONSTITUTIO

...

...

...

...

...

...

...

...

...

W Z R

Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden / Marggraff zu Bran-
denburg / des heiligen Röm: Reichs Erz-Cämmerer und Chur-
fürst / zu Magdeburg / in Preussen / zu Gütlich / Cleve und
Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch
in Schlessien zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraff
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt und Minden / Graff zu
der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravensstein /c. Entbie-
ten Allen und Jeden unsers Fürstenthumbs Halberstadt / wie
auch dero davon dependirenden und Unserer hohen Landes-
Fürstlichen Obrig- und Vormässigkeit unterworfenen Graff-
und Herrschafften / Eingeseffenen vom Domb: Capitul / Prae-
laten, Graffen / Ritterschafft und Städten / auch sonst insge-
mein allen andern / so in bezeichneten Unsern Landen wohnen /
auch Unsers Schutzes sich gebrauchen / unsern gnädigen Eruß
und fügen Ihnen sampt und sonder's hiermit zu wissen:

Nach dem Wir glaubwürdig berichtet/
was massen mit dem Betteln / und suchung der Almosen / in
obgemeltem Unserm Fürstenthumb / bevorab der Stadt Hal-
berstadt / eine grosse unordnung und Mißbrauch eine zeithero
eingerissen / daß niche allein viel frembde Betler (unter wel-
chen / wie die Erfahrung bezeuget / Außspäher und Kundschaft-
fer des Landes / Nordbrenner / und sonst allerhand loses Ge-
sindlein ohne einige Verhinderung einschleichen) denen Eingese-
ffenen und Männiglich auff öffentlichen Strassen und vor
den Häusern / mit grosser ungestümigkeit / durch grobe unnütze
A ij verdrieß-

verdrießliche/ unbescheldene und gefährliche Wort/ die Almo-
sen abfordern/ und gleichsamb abzwingen/ auch dadurch den
einheimischen nothdürfftigen Haus/ Armen das Brod vor
dem Munde wegnehmen/ Sondern auch von den Einwoh-
nern und Eingefessenen viele an Leibes- und Verstandeskräf-
ten/ Frische/ gesunde/ starcke/ zur Arbeit geschickte/ und des
Betteln nicht bedürfftende Personen/ zur Bettel und Prache-
ren/ entweder sich selbst begeben/ und dessen/ wo nicht in eigener
Person/ doch durch ihre Kinder sich gebrauchen und dieselbe
dazu angewöhnen: Und ob die Eltern gleich mit ihrer Hand-
arbeit etwas verdienen/ dennoch die Ihrigen durch das Bet-
telbrod erhalten/ auch wohl ihre Schweine mit sohanen ge-
suchten Almosen feist machen/ selbige hernach verkauffen/ was
sie darauß lösen/ oder besagter massen zusammen bringen/ in
den Bier- und Wirths- Häusern/ oder sonsten anderer gestalt
schändlich verschwenden und durchbringen/ wie sie dann des
Betteln so unmäßig sich gebrauchen/ daß die Leute von frü-
hen Morgens an/ bis an den Abend/ also den ganken Tag ü-
ber vor den Thüren ihrer nicht loß werden können/ und öfters
ein Hauswirth so viel Brod oder Geld diesem unverschäm-
ten Gesinde (wofern er sich dero selben erwehren will) mitthei-
len und reichen muß/ als er in seinem Hause vor Sich und die
Seinigen verthut und vonnöhten hat.

**Ob Wir Uns denn zwar wohl zubeschei-
den/ wie denen Armen gebrechlichen und notheleidenden Pers-
sonen ein Jeglicher/ nach anweisung seines Christenthums
und Vermögens/ zu statten zukommen/ und sich deshalb
weder durch Vielheit solcher Armen/ noch der unkosten zum**

Bers

Verdruß/oder zu einigen Unwillen bewegen/ Sonderlich ad
ber dahin bringen zu lassen/das endlichen solche Allmosen gar
nachbleiben und erlassen werden:

So erfordert doch auch die **Vorsorge**
Ampt und Pflicht der Obrigkeit/ dahin zu trachten/ das nicht
durch eine unlimitirte Zulassung/ an statt der Armen Ges
brechlichen/ ein hauffen starcker gesunder Müßiggänger/ ja
böser und Gottloser Buben/ wie obgedacht/ im Lande gehal
ten/ ernehret und geheget werden/ Wordurch der ohne das
straffbare und zu allen Sünden veranlassende Müßiggang
gestreckt/ auch zugleich denen recht Nothleidenden und Ein
gesessenen die Mittel/die bedürffenden Allmosen zuerlangen/
entzogen werden/ Welchen dennoch als Einheimischen vor
Andern und Frembden zustatten zukommen/ ein Jeder ver
pflichtet ist/ auch durch eine so grosse Anzahl Alter/ auch Jun
ger Müßiggänger/ die sich Tag und Stündlich auff den
Gassen finden/ (unangesehen man Ihrer zur Arbeit wohl
bedürffig were/ deren aber umb gebührlichen Lohn nicht er
mächtiget seyn kan/). Männlich vor seinem Hause grosse
Beschwerung und Ungemach zugezogen/ allerhand Leicht
fertigkeit/ Mußwill/ Ruffen und Schreyen verübet/ Die
jungen Kinder zu keiner GOTTESfurcht unnd Arbeit/
Sondern vielmehr wider GOTTES Gebot/ zum schänd
lichen Müßiggang/ aller Bosheit und Mußwillen von Ju
gend auffgewehnet/ und dadurch bißweilen gar zum Stehlen
gerathen und veranlasset werden.

Und aber unß / unsers tragenden Lan-
des Fürst und Väterlichen Ampts und Vorsorge nach/nicht
gebühren will/ dergleichen hochschädliche Unordnung und miß-
bräuche des Almosen samlens lenger zgedulden und zuver-
statten/ Gestalt uns hierin nicht allein alle wohlgefassete Res-
publiqven vorgehen/ Sondern Wir auch absonderlich darzu
durch die Reichs Abschiede de Anno 1548. und Policeny Orda-
nung de Anno 1577. verwiesen werden: Als haben Wir
höchstnötigt erachtet / und nützlich zu seyn befunden / diese fol-
gende Bettel- Ordnung zu Männigliches nachricht zu pu-
bliciren:

Wann wir dann zuförderst von nöhten
zu seyn erachtet / daß / alltweil sich das Land / sonderlich die
Stadt Halberstadt / von dergleichen Bolck fast erfüllet und
überhäuffet befindet / zuförderst selbige auszuschaffen und fort
zubringen.

Dennach so ordnen / setzen und befeh-
len Wir / daß alle und Jede in diesem Fürstenthumb /
sonderlich in der Stadt Halberstadt auff des Domb- und an-
derer Capitul Freyheiten / unter dem Raht und Stadigerichte
daselbsten sich befindendes Herrenloses Gesinde eingeseffene /
auch vorhandene Bettler / innerhalb vierzehnen Tagen bey eines
jeden Orts Obrigkeit anmelden / wannenhero Er oder dieselbe
bürtig / und was selbige vor Rundschaft haben / einbringen /
auch wie und worvon er / oder die Ihrigen / ihre Unterhaltung
und Mittel zu leben hernehmen / anzeigen sollen: Worauff
dann jedes Orts Obrigkeit / nach genugsamen eingenommen-
en Bericht / entweder dieselbe dulden / Oder ihnen andeuten
können /

können/innerhalb solcher Zeit den Ort zu räumen/und an andere Orte sich zu begeben/ Welchen aber also vergund ist zu verbleiben/ soll derowegen eine gewisse Bescheinigung oder Zettel ertheilet werden; Der aber solche Vergünstigung nicht erlangt/ solcher soll in obgesetzter Zeit/ bey Straff des Gefängniß zum ersten mahl/ auch hiernegst anders ernstes einsehens das Land und Stadt zu räumen schuldig seyn.

Damit auch diesem so viel besser nachgelebet werde/ soll ein jeder Einwohner dieses Fürstenthums und Stadt gehalten seyn/ nicht alleine alle seine Häußlinge/ oder so sich von obgesetzten Leuten bey Ihnen befinden/ seiner Obrigkeit anzuzeigen/ sondern auch keine ohne habende Zettel einzunehmen/ bey Straffe zwanzig Reichsthaler/ des Gefängniß/ auch andern ernstes Einsehens.

Zu mehrer Beobachtung aber/ ob diesem also nachgelebet/ soll nach Ablauf der gesetzten vierzehnen Tage/ eines jedes Orts Obrigkeit alle Häuser gehöriger massen visitiren, und die darinn befindliche Eingeseffene/ wannenhero sie seynd vernehmen/ auch erkundigen lassen/ ob ein Jeder dieser Unserer Ordnung nach/ endweder das Land und Stadt geräumet/ oder seiner Verbleibung halber Bescheinigung erlanget.

Wir verbieten aber ganz ernstlich/ daß von niemand dieser Zettel und Bescheinigung halber einiges Geld genommen/ noch gefordert werde/ Und wenn dem also/ zuförderst das Land und Stadt von diesen Leuten entlediget worden: So sehen und wollen Wir dann ferner/ daß niemand von dergleichen in die Städte noch Dörffer vergunde werde

werde zukommen / umb da zu betteln / oder sich zu enthalten /
sie haben denn bey jedes Orts Obrigkeit eine Zulassung / wor-
innen auch begriffen / wie lange Ihnen solches verstatet seyn
soll / erhalten.

Wie Wir dann weiter setzen / ordnen
und wollen / daß hinführo in Unserm Fürstenthumb Halber-
stadt / und andern darinnen belegenen Städten / Reichbildern /
Flecken und Dörffern / bevorab in unserer Stadt Halberstadt /
niemand die Almosen zu sammeln verstatet werden solle / er
sey denn ein Einheimischer und Einwohner gedachtes unsers
Erlandes und Fürstenthumbs / auch der Stadt Halberstadt /
Zudem mit Gebrechlichkeit des Leibes / oder Verstandes also
beladen / daß er sich und die Seinigen mit der Hand Arbeit oder
sonsten nicht ernehren könne oder möge.

Damit aber Männiglich wissen möge /
welches die rechten gebrechliche Haus- und nothdürfftige Ar-
men seyn / so sollen sich dieselbe inner vierzehnen Tagen / nach be-
schehener Publication dieser unserer Ordnung / welche in den
Städten Halberstadt / Ascherleben und Osterwiege / auch in
denen andern Reichbildern und Emptern sich enthalten / re-
spectivè bey dem Domb- und andern Capituln / Rott / Gericht
und Stadt-Boigden / auch denen Beampten / angeben und
einschreiben / Absonderlich aber derer in unserer Stadt Hal-
berstadt / die Jenigen so auff unsers Domb-Capituls / lieben
Frauen Stuffs / und andern Freyheiten / auch im Westendorff
und auff der Boigden befindlichen / bey unserm Fürstlichen
Wellichen Stadt-Gericht; Die aber in der Stadt oder in
dem Reichbilde Halberstadt / und auff den Freyheiten der
Capit

Capitul S. Benifacii, S. Pauli, und sonst sich auffhalten/beym
Nacht allda anmelden und einzeichnen lassen sollen.

Welche sich nun also angemeldet/ des
nenselben soll jedes Orts Magistrat ein Zeichen mittheilen/
und die Eingeschriebene und Angezeichnete schuldig seyn / sol-
che Zeichen an der Brust/ damit selbe vor Allermänniglich ge-
sehen und erkant werden können/zutragen; Auch keinem/ der
solch Zeichen nicht gebürlicher weise erlanget / die Almosen zu
samben zugelassen/ noch von dem Jenigen/ dem solch Zeichen
ertheilet/ einem andern unbefugtem und nicht würdigen/ ohn
vorbewust des Magistrats überlassen/ also eine Krämercy und
Handlung unter den Bettlern dieserwegen vorgenommen und
gepflogen werden.

Ben auffnam/ einschreib/ und außtheil-
ung der Zeichen/ soll jedes Orts Obrigkeit und Beampten
gute Bescheidenheit gebrauchen / und solche Zeichen niemans
des auß Gunst / Freundschaft/ Verwandniß/ oder anderer
ursach weggeben/ Sondern ben ihren abgelegten schweren Ei-
des Pflichten dahin sehen/ daß denen allein / welche obbezeich-
neter massen beschaffen / und mit des Leibes/ oder Verstandes
Gebrechlichkeit und Mängeln beladen seyn / selbige mitgetheil-
let/ auch jedes Orts offenkündigen Hauß-Armen / und noth-
leidender Leute Kinder / biß selbige zu Handwercken tauglich
und zugebrauchen seyn / oder sonst ehrlichen Leuten dienen/
und ihr Essen/ Drincken und Kleidung nothtürfftig erlangen
können/ hierunter sonderbar beobachtet/ Den fremden Bette-
lern aber gar nicht (Zumahl jeder Ort seine Armen am besten
kennen thut/ und ohne dem Rechts- und Billigkeit wegen zu
zuversorgen schuldig ist) gegeben noch eingeschrieben werden.

B

Die

Die Jenigen Personen nun/welche als
nothdürfftige Armen das Zeichen erlanget/sollen hinführo für
sich und den Thüren und offenen Gassen die Allmosen zu su-
chen/und den Leuten damit beschwerlich zu seyn/durchaus sich
enthalten/gestalt dann insgemein niemanden vor den Thü-
ren/vor sich zu Bettelen/soll zulassen werden.

Damit auch/fürs Andere/die Schüler/
welche die Allmosen in der Currenda. samblen/ deßgleichen
auch alte und junge Leute/so auff den armen Höfen und Hospit-
alen seyn/Wie auch die Jenigen/welchen auß der armen Ka-
sten wöchentlich ihr Vermachtes gereicht und gegeben wird/
und also hierdurch ihren nothdürfftigen Unterhalt und Lebens-
mittel haben/hierunter nicht begriffen noch gemeynet seyn mö-
gen: So soll denen jenigen Personen/jezt besagt/das Bettel-
Zeichen keines weges gegeben/und von denenselben die Allmo-
sen vor den Thüren absonderlich zu suchen.hinführo nicht ver-
günstiget werden/Sondern dieselbe sich dessen durchaus zu-
enthalten/und wie es mit dero bisherigen öffentlichen umgän-
gen Gebräuchlich/sich weiters hinführo zu achten/verbunden
seyn:

Es sollen auch die Kähte/Richter/
Stadtvogdte und Beampre/jedes Orts/zum Dritten/das
hin mit allem Fleiß bedacht seyn/damit jedes Orts so viel Bet-
tel-Vogdte/als nötig/alsobald nach ergangener Publication
dieser Unserer Ordnung angenommen/verendet/und denens-
selben eingebunden werde/Daß selbige zuförderst auff die
frembden Betteler/Vaganten und Müßiggänger/ fleißige
Auff-

Auffsicht und Achtung geben/ dieselbe an keinen Ort (Es sey dann denenselben auff einen sonderbaren Schein ein solches auff gewisse maß und Zeit/ auß sonderbaren erheblichen Ursachen/ vergünstiget und verläubet) zum Betteln verstaten/ Sondern/ dafern sie von dergleichen auff den Gassen einigen finden und antreffen werden/ solche einschleichende Betteler zu den Thoren der Städte und Flecken/ auch sonst auß den Dörffern hinnauß führen/ und bey ernster Straffe/ ein solches hinführo abzustellen/ Ihnen andeuten; Unsere Soldatenwache/ auch in den Thoren unserer Städte Halberstadt/ Ascherßleben und Osterwieh/ vor sich/ ohne vorbewust des Magistrats, keine frembde Betteler einlassen/ sondern verben zu passiren, denenselben ernstlich andeuten sollen.

Damit auch/ Vierdtens/ diese Ordnung wegen der bezeichneten Armen richtig gehalten/ und denenselben die Almosen zu ihren notwendigen Unterhalt gegeben werden mögen: So sollen die verordneten Bettel-Vöigte die eingeschriebene und angezeichnete Armen/ Alt und Jung/ welche umbgehen und fortkommen können/ jedes Orts Wöchentlich dremahl: Als Montages/ Mitwochs und Freytages/ frühe umb acht Uhr / an eine gewisse Stelle (welche ihnen der Magistrat jedes Orts dero behuff außzuweisen und zuernennen hat) zusammen zukommen/ bescheiden und von darab in richtiger Ordnung bey Paren auff den Gassen ihnen folgen/ Im gehen sein sittsam und Erbarlich sich bezeigen/ Christliche Gesänge singen/ und auß der Ordnung niemandes an die Thüren laufen/ sondern in derselben sein ordentlich und richtig verbleiben/ und also die Almosen colligiren.

B ij

Welche

**Welche nun der Armuth/ an Gelde oder
Brod/ die Almosen mittheilen und daher reichen wollen/ (dar-
zu Wir dann Alle und Jede/ Geist- und Welliche Personen/
auch alle Einwohner/ inßgemein nach dero Vermögen und
Einkommen/ allemahl der Armuth beyzustewen und zu hülff
zukommen/ nach Gottes Wort und Befehlich/ gnädigst/ Lan-
des- Väter- und ernstlich hiermit erinnert und ermahnet haben
wollen) die sollen das Jenigeso sie zu geben bedacht/ auff die
Gassen herauß bringen/ und in die Büchsen oder Körbe ein-
stecken und ihnen reichen lassen.**

**Wann nun/ zum Fünfften/ die Allmo-
sen solchermassen gesamlet und zusammen bracht/ sollen die
Jenigen/ welche jedes Orts darzu verordnet/ solche unter die
Armen gleichmässig und getrewlich außtheilen/ und dabey des-
rer/ welche unvermögenheit halber nicht mit in die Currenden
gehen können/ keines wegs vergessen/ vielmehr denenselben
ihre behörige Portion zu Hause schicken/ Wie dann auch bey
der Außtheilung vor allen dingen dahin gesehen werden soll/
daß niemand anders/ als der Jeniger/ welcher das gewöns-
liche Bettel- Zeichen hat und träget/ hierzu gelassen und ver-
stattet werde.**

**Damit auch/ fürs Sechste/ wider diese
Unsere Ordnung des Almosen samblens sich niemandes ge-
brauchen/ und zu Betteln sich unterstehen/ Die eingeschlichene
frembde Betteler auß/ und abgeschafft/ auch hinführo das öf-
fentliche Betteln für den Thüren gänglich eingestellt/ Die
Verbrecher/ welche wider einen oder den andern Punct gegen-
wertiger**

wärtiger Ordnung handeln / willkühr- und ohnnachlässig be-
strafft / und dieser Ordnung umb so viel desto besser nachgese-
set / und selbige in allen ihren Clauseln und Puncten / steiff / feste
und unverbrüchlich gehalten und in acht genommen werden
möge:

So befehlen Wir Allen und Jeden un-
sers Fürstenthumbs Halberstad / und
davon dependirenden Graff- und Herrschaf-
ten / dem Dom- Capitul / Prælaten, Graffen /
Ritterschafft / Bürgermeistern und Räte
der Städte / Richtern und Stad- Voigten /
auch jeglichen Beampten / inßgemein und
insonderheit hiermit gnädigst und zugleich
ganz Ernstlich / daß Sie auff die Verbre-
chere fleissige Auffsucht geben lassen / und da
sich einige befinden und betreten würden /
Dieselbe als Ungehorsame zu behöriger
ohnnachlässiger Bestrafung / andern zum
abschew / bringen / auch da es nöhtig erach-
tet / unsere verordnete Regierung hierun-
ter mit und zu hülffe nehmen sollen.

B iij

Da

Damit auch / zum Beschluß / niemand
mit einiger unwissenheit sich zuentschuldi-
gen haben möge: So soll diese unsere Ord-
nung jedem Orte absonderlich zugeschicket /
und eigentlich auch bey ernstlicher Straffe
des ereugenden ungehorsams / Darnach
allermänniglich sich habende zuachten / öf-
fentlich angeschlagen werden: Daran be-
schiehet unser gnädigster Wille und ernste
Meynung / Geben auff Unserm Hause
Grüningen / den 5. Octobris, Anno 1652.

Friederich Willhelm / etc.



AB 155 479

ULB Halle 3
001 846 914



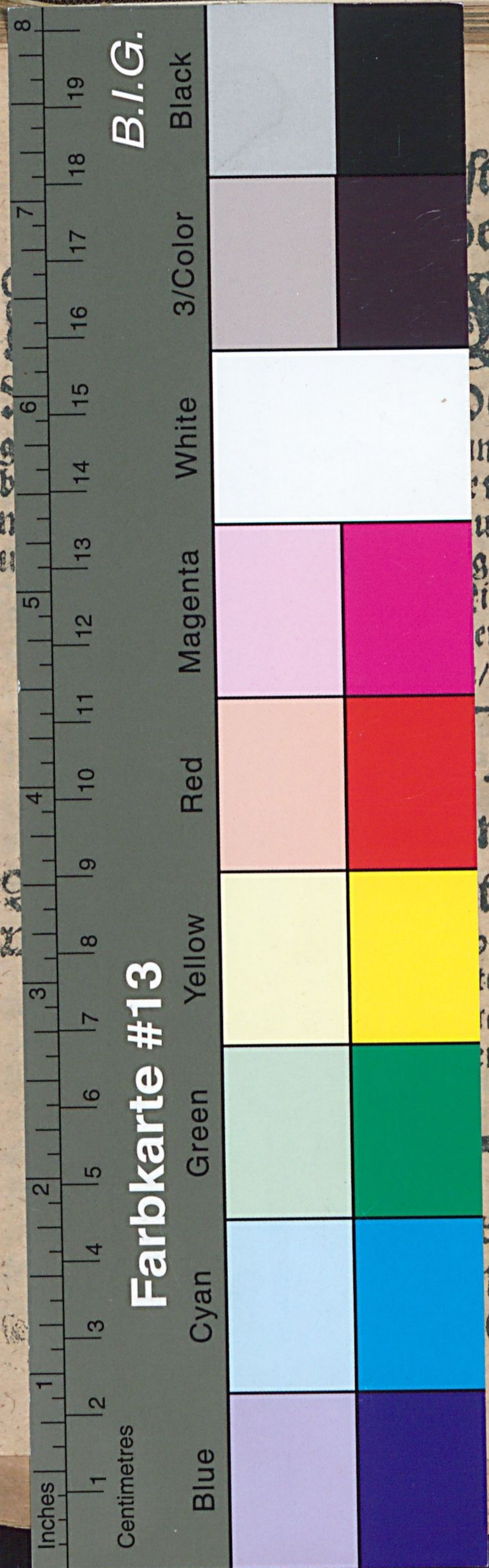
SB.

V3 17

16.6.99 BU,







sten Fürsten und
 Herrn
 Wilhelms/
 denburg des Heilia
 und Churfürsten/zu Magde
 und Berg/Stettin/Pome
 uch in Schlesien zu Croffen
 graffen zu Nürnberg/Süro
 inden/Graffen zu der
 erg/ Herrn zu
 /26.

TUTIO

nung/
 thumb und Stadt
 den-armen/und frembden
 ten/ und bey dero hier
 raff hierwider nicht
 rden.

berstadt/
 i Kolwald/
 1533.

4

